

Stadt Leonberg

Bebauungsplan

Pfad II - 1. Änderung

Pl. Ber.08.02-8/3

Bezugsplan:
Pfad II
genehmigt: 08.06.1989

M 1 : 500

Verfahrensvermerke

Zur Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen	am	<u>22.05.2007</u>
Zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen	am	<u>15.04.2008</u>
Auslegung bekannt gemacht	am	<u>17.04.2008</u>
Öffentlich ausgelegt	vom	<u>28.04.2008</u>
	bis	<u>29.05.2008</u>
Als Satzung gem. § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen	am	<u>21.10.2008</u>
bekannt gemacht und in Kraft getreten	am	<u>04.12.2008</u>
Ausgefertigt:	Leonberg, den	<u>22.10.2008</u>

Inge Horn
Bürgermeisterin

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle anderen Vorschriften außer Kraft, dies gilt insbesondere für den o.a. Bezugsplan

Rechtsgrundlage dieses Bebauungsplanes sind:

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

Die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (G. Bl. S. 617),
sowie die jeweiligen ergänzenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in
der jeweils gültigen Fassung.

Leonberg, den 10.03.2008

Aufgestellt:
Stadtplanungsabteilung

ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)



Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 BauNVO)

0,6 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 und 18 BauNVO)

TH Traufhöhe als Höchstmaß in m ü.NN

FH Firsthöhe als Höchstmaß in m ü.NN

GBH Gebäudehöhe als Höchstmaß in m ü.NN

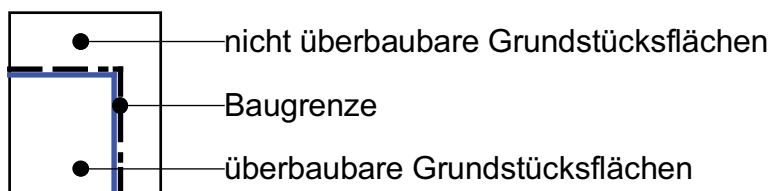
Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Nutzungsschablone

Baugebiet	Höhe baulicher Anlagen
Grundflächenzahl	-
Bauweise	Dachform

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen, (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)



Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

← → Gebäudehaupttrichtung und Hauptfirsttrichtung

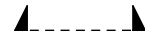
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie

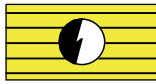


Ein- und Ausfahrt



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)



Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität)

Mit Rechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Leitungsrecht

Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Pflanzgebot: Begrünung der randlichen Grundstücksflächen



Pflanzgebot: Einzelbäume



Pflanzgebot: Fassadenbegrünung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs.7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Abgrenzungen



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



Abgrenzung Fahrbahn / Geh- und Radweg innerhalb der Straßenverkehrsfläche (nachrichtlich)

Sonstige Festsetzungen (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen)

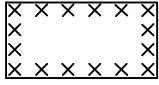
FD
SD

Flachdach
Satteldach

Kennzeichnung:

Mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Flächen

(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)



Mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Flächen

TEXTTEIL

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden in Ergänzung der Eintragungen im Lageplan folgende Festsetzungen und Vorschriften getroffen:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

Sondergebiet (SO) (§ 11 BauNVO)

Für das Sondergebiet wird als Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel festgesetzt. Zulässig sind Einzelhandelsbetriebe des Lebensmittelgewerbes.

Die Größe der Verkaufsfläche ist im SO1 auf max. 1.300 m² und im SO2 auf max. 1.050 m² begrenzt.

Neben dem Hauptsortiment Nahrungs- und Genussmittel (einschließlich Getränke, Reformwaren) sind ergänzende folgende Nahversorgungssortimente zulässig: Drogerieartikel, Kosmetik, Wasch- und Putzmittel.

Die nachfolgenden zentrumsrelevanten Sortimente des Einzelhandels sind nur als Randsortimente bis zusammen max. 10 % der jeweiligen Verkaufsfläche zulässig: Blumen, Floristik, Tiernahrung, Wolle, Handarbeit, Kurzwaren, Papierwaren / Bürobedarf / Schreibwaren, Zeitschriften, Spielwaren, Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel, Haushaltswaren, Bekleidung / Wäsche, Schuhe / Lederwaren.

Ausnahmsweise zulässig sind sog. Aktionswaren (Sonderposten, Saisonwaren und Werbemaßnahmen mit wechselndem kurzfristigen Warenangebot) auf einer Verkaufsfläche von maximal 100 m².

Innerhalb der Shopzonen (zwischen Eingang und Ausgang und Kassenzone) sind ausnahmsweise andere, oben nicht genannte Einzelhandelsnutzungen und handelsnahe Dienstleistungen wie Banken/ -automaten, Reinigung, Schlüsseldienst, Backverkaufsshop bis insgesamt 100 m² zulässig. Backverkaufsshops sind dabei auf maximal 30 m² begrenzt.

Alle anderen Sortimente sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Siehe Eintrag in den Nutzungsschablonen im Lageplan.

Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO sind weitere Überschreitungen der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 durch Stellplätze

mit ihren Zufahrten zulässig.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO)

Maximale Traufhöhen und Firsthöhen sowie maximale Gebäudehöhen in m über NN entsprechend Einschrieb im Lageplan.

TH = Traufhöhe des Hauptbaukörpers bei Satteldächern:
Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

FH = Firsthöhe des Hauptbaukörpers bei Satteldächern:
oberste Höhe des Dachs.

GBH = Gebäudehöhe des Hauptbaukörpers bei Flachdächern:
oberste Höhe des Dachs einschließlich Attika.

Überschreitungen der Höhenbegrenzungen bei Flachdächern (GBH) durch notwendige technische Aufbauten sind zulässig.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Entsprechend Eintrag in den Nutzungsschablonen im Lageplan.

a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise; zulässig sind Gebäude mit einer Längen von max. 65 m.

4. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Maßgebend für die Stellung der baulichen Anlagen (Gebäudehaupttrichtung und Hauptfirstrichtung) sind die entsprechenden Planeintragungen.
Ausnahmsweise kann eine Abweichung für einzelne Gebäudeteile zugelassen werden.

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die im Lageplan festgesetzten Flächen sind wie folgt zu nutzen:

Rad- und Fußwegverbindung zwischen Pfadstraße und Ditzinger Straße:
Die Fläche dient dem Fußgänger- und Radverkehr sowie der Zufahrt zum Flurstück 977/1 (Ditzinger Straße 73).

6. Ein- und Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Entsprechend Eintrag im Lageplan.

Ausnahmsweise können Abweichungen der Bereiche für Ein- und Ausfahrt von den Eintragungen im Lageplan zugelassen werden.

7. Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Entsprechend Eintrag im Lageplan.

Die Fläche dient als Standort für eine elektrische Umspannstation.

8. Mit Rechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die im Lageplan mit LR1 bezeichneten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsträger zu belasten. Die Fläche dient der Führung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen.

Die im Lageplan mit LR2 bezeichneten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zu Gunsten des Grundstücks Nr. 977/3 zu belasten. Die Fläche dient der Führung und Unterhaltung eines Abwasserkanals.

Die mit einem Leitungsrecht LR1 und LR2 belasteten Flächen dürfen durch Nebengebäude (untergeordnete Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO) nicht überbaut und nicht mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt werden.

9. Anpflanzung, Bindung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

PFG Die im Lageplan mit PFG festgesetzten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

Pro Baugrundstück ist eine Unterbrechung der PFG-Fläche für einen fußläufigen Zugang von maximal 2,50 m Breite zulässig.

Pro Gebäude ist eine Inanspruchnahme der PFG-Fläche durch einen Fluchtweg von maximal 1,50 m Breite ausnahmsweise zulässig.

An den im Lageplan gekennzeichneten Stellen innerhalb der PFG-Flächen sind mittel- bis großkronige hochstämmige Laubbäume standortgerechter Arten zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Eine Verschiebung der Baumstandorte um bis zu 5 m parallel zur nächstgelegenen Grundstücksgrenze ist zulässig.

An den im Lageplan gekennzeichneten Stellen außerhalb der PFG-Flächen sind klein- bis mittelkronige hochstämmige Laubbäume standortgerechter Arten zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Eine Verschiebung der Baumstandorte um bis zu 5 m parallel zur westlichen oder zur nördlichen Plangebietsgrenze und unter Beibehaltung einer gleichmäßigen Verteilung über die Stellplätze ist zulässig.

Die Bäume sind in wasserdichten Pflanztrögen von mindestens je 2 m Breite, Länge und Tiefe zu pflanzen. Die Pflanztröge sind mit einem geeigneten strukturstabilen Substrat zu füllen und mit geeigneten Be- und Entwässerungseinrichtungen zu versehen. Eine dauerhafte Pflege und Bewässerung der Bäume ist sicher zu stellen.

An den im Lageplan gekennzeichneten Stellen sind fensterlose Fassaden bzw. Fassadenteile mit standortgerechten Pflanzen zu begrünen. Für jede Pflanze ist eine unversiegelte Fläche von mindestens 0,5 qm vorzusehen. Im Regenschatten von Dachtraufen ist eine ausreichende Bewässerung zu gewährleisten. Bei Verwendung von rankenden oder schlingenden Pflanzen sind geeignete Rankhilfen an der Fassade anzubringen. Die Begrünung hat mindestens 50 % der Ansichtsfläche des entsprechenden Fassadenteils abzudecken. Ausfallende Pflanzen sind entsprechend nachzupflanzen.

Flachdächer sind mit einer extensiven Dachbegrünung mit einem Mindestsubstrataufbau von 8 cm zu versehen.

Auf die Pflanzliste des Grünordnungsplanes mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (siehe auch: III. Hinweise Punkt 7 Pflanzliste) des Büros Schmid-Treiber-Partner vom 15.01.2008 wird verwiesen.

10. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

- 10.1** Böschungen und Stützmauern, die zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den Baugrundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich sind (Straßenböschungen), können auf den Baugrundstücken angelegt werden und sind dort zu dulden. Sie sind Bestandteil der Verkehrsanlagen, nicht jedoch der Verkehrsflächen. Ist in der Planzeichnung nichts anderes festgesetzt, so gilt ein, die öffentlichen Verkehrsflächen begleitender 1 m breiter Grundstücksstreifen als Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zum Ausgleich topografischer Unebenheiten.
- 10.2** Die Eigentümer der Baugrundstücke dürfen zur Verkürzung der Straßenböschungen auf eigene Kosten Stützmauern (nur in Naturstein, Mauerwerk oder Holz) errichten, die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen sind. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig.

II. Kennzeichnung

1. Mit umweltgefährdeten Stoffen belastete Flächen (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Entsprechend Eintrag im Lageplan.

Im Bereich der Flurstücke 975/4 und 975/5 sind Verunreinigungen des Untergrunds bekannt.

Auf die Schadstoffuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Umwelttechnik und Bauwesen mbH Dr. Eisele vom 30.11.2006 wird verwiesen.

Zukünftige Baumaßnahmen müssen unter fachgutachterlicher Einbindung geplant und ihre Ausführung unter gutachterlicher Begleitung stattfinden

Die für eine Überbauung erforderlichen fachtechnischen Maßnahmen sind mit dem Wasserwirtschaftsamt des Landratsamtes Böblingen abzustimmen.

III. Hinweise

1. Wasserwirtschaft

Jegliche Maßnahme, die das Grundwasser berühren könnte, ist dem Wasserwirtschaftsamt

des Landratsamts Böblingen rechtzeitig anzuzeigen und bedarf ggf. einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

2. Bodenschutz / Altlasten

Da im Plangebiet Bodenverunreinigungen bekannt sind und ein Gefährdungspotential für das Schutzgut Grundwasser besteht, sind sämtliche Baumaßnahmen mit dem Landratsamt Böblingen – Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Eine Baufreigabe darf nur nach Zustimmung durch das Wasserwirtschaftsamt erfolgen.

3. Denkmalschutz

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich dem Landesdenkmalamt oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, insofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 Denkmalschutzgesetz).

4. Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Blauäcker“ und „Rauns“ der Stadt Ditzingen. Rechtsverordnung des Landratsamts Ludwigsburg vom 20.10.2000 ist zu beachten.

5. Pflichten des Eigentümers (§ 126 Abs. 1 BauGB)

Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden.

6. Insektenschonende Beleuchtung

Für die Beleuchtung der privaten Grundstücksflächen sollen aus Gründen des Insektenschutzes ´insektenfreundliche´ Leuchtmittel, wie zum Beispiel Natriumdampf-Hochdrucklampen, verwendet werden.

7. Pflanzliste

Pflanzenliste 1: Mittel- bis großkronige heimische standortgerechte Baumarten

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides in Sorten	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Prunus avium ´Plena´	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere

Pflanzenliste 2: Klein- bis mittelkronige Baumarten für Pflanzung in Baumtrögen

<i>Catalpa bigonioides</i> 'Nana'	Trompetenbaum
<i>Crataegus lavalleyi</i> 'Carrierei'	Apfeldorn
<i>Quercus pontica</i>	Armenische Eiche
<i>Robinia</i> 'Casque Rouge'	Rotblühende Robinie
<i>Robinia hispida</i> 'Macrophylla'	Borstige Robinie
<i>Sorbus serotina</i>	Späte Vogelbeere
<i>Sorbus thuringiaca</i> 'Fastigiata'	Thüringische Mehlbeere

Pflanzenliste 3: Kletterpflanzen für Fassadenbegrünung

<i>Clematis montana</i>	Anemonen-Waldrebe
<i>Clematis vitalba</i>	Waldrebe
<i>Euonymus</i> fort. in Sorten	Kletter-Spindelstrauch
<i>Lonicera caprifolium</i>	Jelängerjelierer
<i>Lonicera perclymenum</i>	Waldgeißblatt
<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletter-Hortensie
<i>Humulus lupulus</i>	Hopfen
<i>Parthenocisus quinquefolia</i> 'Éngelmannii'	Wilder Wein
<i>Parthenocisus tricuspidata</i> 'Veitchii'	Wilder Wein
<i>Polygonum aubertii</i>	Schlingknöterich
<i>Wisteria sinensis</i>	Blauregen

Pflanzenliste 4: Gräser und Stauden für die extensive Dachbegrünung

<i>Allium flavum</i>	Gelber Lauch
<i>Allium schoenoprasum</i>	Schnittlauch
<i>Arenaria serpyllifolia</i>	Quendelblättriges Sandkraut
<i>Bromus tectorum</i>	Dachtrespe
<i>Calamintha acinos</i>	Steinquendel
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Karthäuserlichtnelke
<i>Iris germanica</i>	Schwertlilie
<i>Iris tectorum</i>	Dach-Iris
<i>Poa compressa</i>	Flaches Rispengras
<i>Poa prat. ssp. angustifolia</i>	Wiesenrispengras
<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer
<i>Sedum album</i>	Weißer Mauerpfeffer
<i>Sedum cyaneum</i>	Rosenteppichsedum
<i>Sedum</i> f. 'Weihenstephaner Gold'	Goldsedum
<i>Sedum reflexum</i>	Felsensedum
<i>Sedum sexangulare</i>	Milder Mauerpfeffer
<i>Sedum spurium</i>	Kaukasus-Sedum
<i>Thymus serpyllum</i>	Feld-Thymian

IV. Örtliche Bauvorschriften

IV.1 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 74 LBO)

1. Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachform, Dachneigung

Siehe Eintrag in den Nutzungsschablonen im Lageplan.

Flachdächer sind bis zu einer Neigung von 5°, Satteldächer mit einer Neigung von 15° bis 30° zulässig.

1.2 Dachdeckung

Als Dacheindeckung sind bei geneigten Dächern nur Ziegel- und Betondachsteine bzw. Zementschieferplatten in roten bis rotbraunen Farbtönen zulässig. Zusätzlich sind Zementfaserplatten, Trapezbleche (auch Falzdächer) und Dachschindeln zulässig, unter der Bedingung, dass sie sich durch entsprechende Beschichtung bzw. Farbgebung den vorgenannten Materialien angleichen.

2. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Außenwände der Gebäude sind in weißen bis hellpastellfarbenen (Helligkeitsbeiwert über 75) Tönen auszuführen.

Ausnahmsweise können Holzverkleidungen der Fassaden zugelassen werden.

Sockelflächen dürfen mit Naturstein verkleidet werden.

Glänzende, metallene und spiegelnde Oberflächen der Fassaden sind nicht zugelassen.

3. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig. Sie sind nur an der Stätte der Leistung oder des Vertriebes zulässig. Sie dürfen nur an Wandflächen unterhalb der Traufe bzw. Oberkante (OK) angebracht oder erstellt werden.

An Gebäudefassaden dürfen sie nicht mehr als 10% der Fassadenfläche einnehmen und eine maximale Größe von 20 m² nicht überschreiten. Einzelbuchstaben dürfen 1,50 m Höhe nicht überschreiten. Insgesamt sind nur 3 Werbeanlagen pro Gebäude zulässig.

Ausnahmsweise ist pro Grundstück maximal eine selbstständige Werbeanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO zulässig. Die Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 7 m nicht überschreiten.

Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht.

4. Antennen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Auf jedem Gebäude ist nur eine Aussenantenne zulässig.

5. Freileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind im gesamten Plangebiet nicht zugelassen.

6. Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind Einfriedungen nicht zulässig.

Einfriedungen entlang der Grundstücksgrenzen sind nur zulässig:

- a) als Heckenpflanzung,
- b) als Draht- oder Stahlgitterzaun mit vollflächiger Begrünung durch Rankpflanzen,
- c) als Sichtschutzwand aus Holz oder Mauerwerk mit vollflächiger Begrünung durch Kletterpflanzen. Ihre Höhe darf dabei höchstens 1,8 m betragen gemessen über OK der Verkehrsfläche

7. Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Unbebaute Flächen der Grundstücke, die nicht mit Pflanzgeboten belegt sind, sind gärtnerisch zu gestalten.

8. Mülltonnenstandplätze (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Standplätze für Abfall-/Müllbehälter sind durch geeignete Vorkehrungen (z.B. Sichtblenden, Bepflanzungen) von öffentlichen Straßen und Wohnungen abzuschirmen.

9. Anlieferzone (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die Anlieferzone ist durch geeignete Vorkehrungen (z.B. Sichtblenden, Bepflanzungen, Anordnung der Gebäude) von der Ditzinger Straße abzuschirmen.

IV.2 Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) werden als Ordnungswidrigkeit nach § 75 Abs. 2 und 3 LBO behandelt.

Aufgestellt,
Stuttgart 10.03.2008

ARP / Tölk